

## Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung zum 01.01.2022

Die neue Tierschutz-Hundeverordnung, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten wird, beinhaltet auch Änderungen hinsichtlich der Haltung von Hofhunden. Zwar ist eine Zwingerhaltung an sich noch erlaubt, jedoch muss der Halter gewährleisten, dass der Hund neben ausreichend Platz in dem Raum und einem angemessenen Schutz vor



Kälte und Luftzug auch genügend Auslauf im Freien außerhalb des Zwingers erhält. Außerdem müssen sich Hundehalter mehrmals täglich in ausreichender Dauer mit ihrem Vierbeiner beschäftigen. Eine Anbindehaltung von Hunden wird erst ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich verboten. Herdenschutzhunde, die zusammen mit den Herdentieren gehalten werden, müssen nach der neuen Tierschutz-Hundeverordnung zudem regelmäßigen Kontakt zu Menschen haben. Ab Beginn des kommenden Jahres ist zudem die Anwendung von Stachelhalsbändern

bzw. anderen Mitteln, die den Tieren Schmerzen verursachen, verboten. Hundhalter müssen laut Tierschutz-Hundeverordnung auch einen regelmäßigen Kontakt zu Artgenossen ermöglichen. Hinsichtlich der Welpenaufzucht hat der Bund festgelegt, dass sowohl Züchter als auch Halter sich ausreichend mit den Tieren bis zu einem Alter von 20 Wochen beschäftigen müssen, damit eine Gewöhnung an Menschen, Artgenossen und Umweltreize erfolgt. Außerdem dürfen Hundewelpen, die jünger als acht Wochen sind, nur in Begleitung ihres Muttertieres mehr als 100 km transportiert werden.

